ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1976

betreffend die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland

(76/586/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1179/76 [2], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht die Möglichkeit der Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse vor. Die Einfuhren dürfen jedoch für jedes der genannten ausführenden Drittländer bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Die zwischen dem 1. und 10. Juni 1976 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 [3] eingegangenen Anträge auf Lizenzen, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, beziehen sich auf Mengen, die im Monat Juni 1976 nicht verfügbar sind. Es ist daher nicht möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen zu gewähren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 in der Zeit vom 1. bis 10. Juni 1976 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.